

Tit. D.I.3.a RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. D.I – Beitragspflichtige Einnahmen -> Tit. D.I.3 – Beitragsbemessungsgrundlage für Beschäftigte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. D.I.3.a RdSchr. 88b – Allgemeines

Für Beschäftigte gilt als Beitragsbemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 226 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 1 SGB V . . .). Arbeitsentgelt aus einer nicht der Versicherungspflicht unterliegenden bzw. einer versicherungsfreien Beschäftigung kann dementsprechend nicht zur Beitragsberechnung herangezogen werden. Der Arbeitsentgeltbegriff ist . . . in § 14 SGB IV definiert und in der auf Grund der Verordnungsermächtigung gemäß § 17 Abs. 1 SGB IV erlassenen [jetzt] SvEV näher bestimmt. . . Nach § 226 Abs. 1 Satz 2 SGB V . . . steht das Vorruhestandsgeld dem Arbeitsentgelt gleich.